

Der Versicherungsvertrag endet am (Ablaufdatum). Gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1991 informieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Minister des Innern über jede Vertragsänderung und jede Vertragsbeendigung.

Diese Versicherung ist dem belgischen Recht unterworfen. Die belgischen Gerichte sind für alle Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf diese Versicherung zuständig.

....., den .../.../.....(Ort und Datum)

Für das Versicherungsunternehmen:

..... (Unterschrift des Aktenverwalters des Versicherungsunternehmens)

Herr/Frau(Name und Vorname des Aktenverwalters)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Gesehen, um Unserem Erlass vom 11. Juni 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1991 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen und internen Wachdiensten beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00784]

11 JUIIN 2013. — Arrêté royal concernant le journal de bord des entreprises de sécurité maritime. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juin 2013 concernant le journal de bord des entreprises de sécurité maritime (*Moniteur belge* du 2 juillet 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00784]

11 JUNI 2013. — Koninklijk besluit betreffende het logboek van de maritieme veiligheidsondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juni 2013 betreffende het logboek van de maritieme veiligheidsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00784]

**11. JUNI 2013 — Königlicher Erlass über das Logbuch der maritimen Sicherheitsunternehmen
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2013 über das Logbuch der maritimen Sicherheitsunternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. JUNI 2013 — Königlicher Erlass über das Logbuch der maritimen Sicherheitsunternehmen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, des Artikels 13.29, eingefügt durch das Gesetz vom 16. Januar 2013 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung der Seepiraterie;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.190/2 des Staatsrates vom 8. Mai 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit,
2. maritimem Sicherheitsunternehmen: Unternehmen, wie in Artikel 13.18 des Gesetzes erwähnt,
3. Sicherheitsbedienstetem: Person, wie in Artikel 13.20 § 1 Nr. 5 des Gesetzes erwähnt,
4. Einsatzleiter: Sicherheitsbediensteter, der vom maritimen Sicherheitsunternehmen bestimmt wird, um die anderen Sicherheitsbediensteten während des Auftrags zu leiten, und der die operative Leitung gewährleistet,
5. maritimem Sicherheitsteam: Team, das die Bewachung, den Schutz und die Sicherheit an Bord des Schiffes gewährleistet,

6. Waffenkammer: Waffenkammer, wie in Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes erwähnt.

Art. 2 - Der Einsatzleiter muss dafür sorgen, dass während der gesamten Dauer des Auftrags ein Logbuch, das dem maritimen Sicherheitsunternehmen gehört, geführt wird, in das alle Ereignisse mit Bezug auf die Ausführung des Auftrags eingetragen werden.

Darin müssen mindestens folgende Angaben und Handlungen mit Vermerk des Datums und der Uhrzeit eingetragen werden:

- jede Sicherheitsmaßnahme, die vom maritimen Sicherheitsteam getroffen wird,
- jede Übung, die vom Einsatzleiter auf dem Schiff organisiert wird (Beschreibung des Verlaufs und des Ergebnisses),
- jede Information, die zwischen dem Einsatzleiter, dem Kapitän und dem maritimen Sicherheitsteam in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord ausgetauscht wird,
- jede Anweisung des Kapitäns an den Einsatzleiter (Beschreibung des Inhalts der Anweisung),
- bei jedem Wechsel des Wächterteams, Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Wache, Identität der Wächter und Stellung der Wächter,
- das Ergebnis des täglichen Inventars der gesamten Munition und aller Waffen, die in der Waffenkammer gelagert werden, das vom Einsatzleiter erstellt wird, mit Vermerk der Art, der Marke, des Modells, des Typs, des Kalibers und der Seriennummer für jede Waffe,
- jede Entnahme einer Waffe aus der Waffenkammer und jede Zurücksetzung einer Waffe in die Waffenkammer mit Vermerk folgender Elemente:
 - a) Seriennummer der Waffe,
 - b) Datum und Uhrzeit der Entnahme oder der Zurücksetzung,
 - c) Name und Nummer der Identifizierungskarte der Person, die die Waffe in der Zeit, wo diese sich nicht in der Waffenkammer befindet, mit sich führen wird,
- jede Risikoanalyse, die vom maritimen Sicherheitsteam durchgeführt wird (Beschreibung und Ergebnis),
- jede Beschreibung eines verdächtigen Schiffes, jeder Angriffsversuch und jeder Angriff (Beschreibung der Taten),
- jede Tat, die von einem Mitglied des maritimen Sicherheitsteams begangen wird, die eine Gefahr für das Mitglied selbst oder Dritte oder einen Verstoß gegen die auf ihn anwendbaren Vorschriften oder Verfahren darstellen kann,
- jeder Einsatz von Militärpersonen zum zusätzlichen Schutz gegen Piraterie,
- jede Übermittlung eines Berichts an Dritte während des Auftrags und das Aktenzeichen des Berichts.

Art. 3 - Die Einträge erfolgen Tag für Tag und ohne Leerräume. Sie werden täglich vom Einsatzleiter unterzeichnet.

Art. 4 - Der Einsatzleiter ist verpflichtet, sein Logbuch nach Abschluss des Auftrags vom Kapitän abzeichnen zu lassen.

Art. 5 - Das Logbuch wird in einer der Landessprachen verfasst.

In Abweichung von Absatz 1 kann das Logbuch in Englisch verfasst werden, wenn der Einsatzleiter oder der Kapitän keine der Landessprachen beherrscht.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juni 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00785]

11 JUIN 2013. — Arrêté royal concernant le rapport de mission des entreprises de sécurité maritime. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juin 2013 concernant le rapport de mission des entreprises de sécurité maritime (*Moniteur belge* du 2 juillet 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00785]

11 JUNI 2013. — Koninklijk besluit betreffende het opdrachtsverslag van de maritieme veiligheidsondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juni 2013 betreffende het opdrachtsverslag van de maritieme veiligheidsondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2013/00785]

**11. JUNI 2013 — Königlicher Erlass über den Auftragsbericht der maritimen Sicherheitsunternehmen
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 11. Juni 2013 über den Auftragsbericht der maritimen Sicherheitsunternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.